Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Wenn Sie krank sind, bleiben Sie zu Hause!

• Wenn Sie Symptome haben oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf und lassen Sie sich gegebenenfalls krankschreiben!

2. Tragen Sie eine Maske oder begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, tragen Sie außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz). Eine Ausnahme gilt im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Wenn Sie keine Maske tragen können, begeben Sie sich nach einem positiven PCR-Testergebnis unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort aufhalten, wenn Sie dabei durchgehend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können.
- Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Masken- bzw. Absonderungspflicht ausgenommen.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie, wenn möglich, eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Wenn Sie keine Maske tragen können, dürfen Sie keinen Besuch empfangen.
- Medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte sowie Justizvollzugsanstalten dürfen von positiv getesteten Personen für die Dauer der Absonderung bzw. der absonderungsersetzenden Maßnahmen (Maskenpflicht) nicht betreten werden. Ausnahmen hiervon können Sie auf unseren FAQ-Seiten nachlesen. Den Link finden Sie untenstehend.

3. Dauer der Maskenpflicht bzw. der Absonderung

• Ihre Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske bzw. zur Absonderung endet 5 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Datum der Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).

Stand: 25.11.2022 Seite 1 von 2

4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich zwar nicht mehr offiziell in Absonderung (Quarantäne) begeben, dennoch ist es empfohlen, Kontakt weitestgehend zu reduzieren.
- Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über Ihr positives Testergebnis unterrichten.

5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt nimmt mit positiv getesteten Personen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen nicht mehr routinemäßig Kontakt auf. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um die absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen und die Absonderung nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQs in Baden-Württemberg: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/

6. Weitere Informationen

- Weitere Informationen zu Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind unter nachstehendem Link abrufbar: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/
- Zur Erlangung des Genesenennachweises nach Bundesrecht benötigen Sie weiterhin den Nachweis eines positiven PCR-Tests (oder vergleichbar).

Stand: 25.11.2022 Seite 2 von 2